

Ausfertigung



28. SEP. 2016

*X anonymisierte
Kopie eines anderen*

VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM
IM NAMEN DES VOLKES
GERICHTSBESCHEID

VG 6 K 4138/15.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren



Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Christoph Kunz, Friedrich-Schneider-
Straße 71, 06844 Dessau, Az.: 9/14 KU09,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge, Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt, Az.: 5617849-273,

Beklagte,

wegen Asylrechts (sicherer Drittstaat-Verfahren Italien)

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

am 6. September 2016

durch
den Richter am Verwaltungsgericht Pfennig als Einzelrichter

für R e c h t erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt)
vom 29. Juli 2015 wird aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte; Gerichtskosten werden nicht
erhoben.

Tatbestand

Der Kläger stammt aus Somalia und stellte am 12. März 2013 einen Asylantrag im Bundesgebiet. Das Bundesamt lehnte diesen Antrag mit dem hier aufgehobenen Bescheid als unzulässig ab und verfügte zudem aufenthaltsbeendende Maßnahmen.

Zur Begründung des Hauptausspruchs führte das Bundesamt in seinem Bescheid aus: Es habe bereits in Italien ein Asylverfahren gegeben, infolge dessen subsidiärer Schutz zuerkannt worden sei. Daher könne im Bundesgebiet kein weiteres Asylverfahren durchgeführt werden.

Die Klägerseite hat am 14. September 2015 Klage gegen den am 2. September 2015 zugestellten Bescheid erhoben und hält den Bescheid aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch nach Inkrafttreten des Integrationsgesetzes für rechtswidrig.

Sie beantragt sinngemäß,
den o.g. Bescheid des Bundesamtes aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Streitakte und der vorgelegten Akten des Bundesamtes verwiesen. Die Sache wurde mit Kammerbeschluss vom 5. September 2016 auf den Einzelrichter zur Entscheidung übertragen. Die Beteiligten sind mit Hinweisschreiben vom 31. Mai 2016 zu der Absicht angehört worden, durch Gerichtsbescheid zu entscheiden.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte nach der durch die Kammer erfolgten Übertragung auf den Einzelrichter durch Gerichtsbescheid entscheiden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist, keine grundsätzliche Be-

deutung hat, der Sachverhalt geklärt ist und die Beteiligten hierzu vorher angehört wurden, § 76 Abs. 1 AsylG, § 84 Abs. 1 VwGO.

Die als Anfechtungsklage erhobene Klage ist zulässig und begründet. Denn der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamtes ist insgesamt rechtswidrig und verletzt die Klägerseite in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 VwGO.

Das Bundesamt durfte hier bereits weder den vor dem 20. Juli 2015 gestellten Asylantrag wie geschehen als unzulässig ablehnen noch die in Folge dessen verfügten aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen erlassen.

Zwar sieht die Neufassung des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG durch das inzwischen in Kraft getretene Integrationsgesetz vom 31. Juli 2016 vor, dass ein Asylantrag dann unzulässig ist, wenn ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG (Flüchtlings- und subsidiärer Schutz) gewährt hat.

Obwohl nach § 77 AsylG grundsätzlich die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Erlasses des Gerichtsbescheides maßgeblich ist, ist hier § 29 AsylG aufgrund europarechtlicher Vorgaben aber nicht in der Neufassung anwendbar. Dies folgt aus Art. 52 der Richtlinie 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 (Asylverfahrensrichtlinie 2013). Danach gelten für vor dem 20. Juli 2015 förmlich gestellte (Asyl)Anträge nur die Rechts- und Verwaltungsvorschriften nach Maßgabe der Richtlinie 2005/85/EG vom 1. Dezember 2005 (Asylverfahrensrichtlinie 2005).

Zu den dieser Übergangsregelung unterfallenden Bestimmungen zählt auch die Ermächtigung in Art. 33 der Asylverfahrensrichtlinie 2013, die regelt, unter welchen Voraussetzungen die Mitgliedstaaten zusätzlich zu den Fällen, in denen nach Maßgabe der Dublin-Verordnungen ein Antrag nicht geprüft wird, einen Antrag auf internationalen Schutz wegen Unzulässigkeit nicht prüfen müssen. Folglich darf ein - wie hier - vor dem Stichtag gestellter Asylantrag nur nach Maßgabe der Regelung in Art. 25 der Richtlinie 2005/85/EG als unzulässig betrachtet werden. Nach Art. 25 Abs. 2 Buchst. b der Asylverfahrensrichtlinie 2005 können die Mitgliedstaaten einen Asylantrag wegen Schutzgewährung in einem anderen Mitgliedstaat aber nur dann als unzulässig betrachten, wenn der andere Mitgliedstaat wenigstens die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat (BVerwG, Beschluss vom 23. Oktober 2015 – 1 B 41/15 –, *juris*).

Daran fehlt es hier. Denn der Klägerseite ist hier in einem anderen Mitgliedstaat lediglich subsidiärer Schutz gewährt worden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Einer Entscheidung über die noch offene Bewilligung von Prozesskostenhilfe bedurfte es hinsichtlich der zu Lasten der Beklagten beschiedenen Kostenlast derzeit nicht.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Gerichtsbescheid kann bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, Zulassung der Berufung oder mündliche Verhandlung beantragt werden.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Gerichtsbescheides zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, schriftlich zu stellen. Er kann stattdessen auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist (s. zu diesem Einreichungsverfahren die Erläuterungen unter www.erv.brandenburg.de).

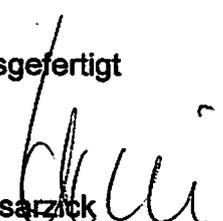
Der Antrag muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen; in ihm sind ferner die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch nach § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung zugelassene Bevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Ein stattdessen möglicher Antrag auf mündliche Verhandlung ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam innerhalb der vorgenannten Frist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in der genannten elektronischen Form zu stellen.

Pfennig

Ausgefertigt


Slusarzick
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

